

# "A p o z i ț i a"

Deutsch-Rumänische Kulturgesellschaft e.V.

## VEREINSSATZUNG

### § I. Name, Sitz und Haushaltsjahr

Art. 1 Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen: Deutsch-rumänische Kulturgesellschaft „APOZITIA“ e.V. Abgekürzt „APOZITIA“ e.V. (Societatea Culturala Germano-Romana „APOZITIA“ e.V.)

Art. 2 Der Verein hat seinen Sitz in München, im Rumänischen Kulturzentrum, Dachauer Str. 23/II D-80335 München.

Art. 3 Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

### §II. Zweck und Aufgaben des Vereins

Art. 1 Der Verein verfolgt kulturelle, gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken.

Art. 2 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2/a Die Zusammenarbeit mit oder der Anschluss an anderen Organisationen kann mit der Zustimmung der Mitgliederversammlung erfolgen, jedoch nur wenn sie nicht im Widerspruch zu den Gesetzen der BRD steht, nicht gegen die Bestimmungen der Vereinssatzung verstößt, und unter der ausdrücklichen Bedingung, dass die Vereinsautonomie und die Beschlussfreiheit unangetastet bleiben.

Art. 3 Der Verein verfolgt folgende Ziele:

3/a Erhaltung, Förderung und Pflege der deutschen und rumänischen Kultur und Wissenschaft, insbesondere der Künste (Literatur, bildende Künste, Musik, Theater), im Hinblick auf die Eingliederung der in Deutschland lebenden Rumänen.

3/b Das gegenseitige Kennenlernen durch Förderung der Kontakte im kulturellen, wissenschaftlichen, künstlerischen und literarischen Bereich zwischen Deutschen und in Deutschland lebenden Rumänen und deutschen Bürgern, die aus Rumänien stammen.

3/c Die Förderung der Kontakte und Begegnungen zwischen öffentlichen und privaten Institutionen aus Deutschland und Rumänien.

3/d Gründung aus eigenen Mitteln oder zusammen mit anderen Interessierten einer deutsch-rumänischen Dokumentationsbibliothek in München.

3/e Förderung des deutsch-rumänischen Buchaustausches; Organisierung von Bücher und Zeitschriftenausstellungen.

3/f -- (gestrichen)

3/g -- (gestrichen)

3/h Förderung von Buch-, Publikationen- und Kunstaustellungen deutscher und rumänischer Autoren und Künstler; Austausch von Ausstellungen zwischen Rumänien und Deutschland.

3/i Förderung von Musik und musikalischen Veranstaltungen.

3/j -- (gestrichen)

3/k -- (gestrichen)

Eingetragen beim Amtsgericht München unter VR 16291/20.11.1998  
Vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt

Bankverbindung - "APOZITIA" e. V.  
Stadtparkasse München • Konto- Nr. 115-102840 • BLZ 701 500 00

3/m Förderung und Herausgabe eines monatlichen Informationsblattes und der Jahreszeitschrift „Apoziția“ mit Veröffentlichungen von Mitgliedern und Freunden des Vereins.  
3/n Der Verein fördert die friedfertige internationale Gesinnung der Toleranz auf dem Gebiet der Kultur und Wissenschaft. Er unterstützt die Integration der rumänischen Kultur in der europäische Kultur und ist offen für alle, die an der kulturellen Entwicklung eines Europas der Mitgliedländer interessiert sind.

Art. 4 Diese Ziele verwirklicht der Verein durch:

4/a Vorbereitung und Durchführung von wissenschaftlichen, kulturellen, künstlerischen Veranstaltungen auf regionalem, überregionalem und internationalem Forum.

4/b Unterstützung besonders begabten jungen Künstler, Wissenschaftler und Schriftsteller durch deren Auszeichnung und Premiierung im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins.

4/c -- (gestrichen)

Art. 5 Der Verein kann sich zur Verwirklichung seiner satzungsmäßigen Zwecke Hilfspersonen bedienen, wobei ein ehrenamtlicher Helfer nur rechtlich bevollmächtigt oder im Beisein der Vereinsführung eine Handlung im Namen des Vereins vornehmen kann.

Art. 6 Die Mittel des Vereins, die für die Verwirklichung diese Satzungswerk notwendig werden, setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Privaten und öffentlichen Spenden
- Zuschüssen
- Beiträgen für Abonnements der Jahreszeitschrift „Apoziția“
- Erlös für Werbungsinsertate in den Vereinsveröffentlichungen
- Verkauf von Büchern
- Erwerb aus Copyrightnachlass
- Eintrittsgelder von Veranstaltungen.
- Testamentarischen Überlass
- Sparzinsen

### §III. Selbstlosigkeit

Art. 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Art. 2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigene wirtschaftlichen Zwecke.

Art. 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

Art. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Art. 5 -- (gestrichen)

### § IV. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 1 Mitglied kann jede volljährige natürliche Person werden, die die Satzung des Vereins annimmt, sich verpflichtet, den Verein aktiv zu unterstützen, und den Aufnahmeantrag unterzeichnet. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und ist bei Ablehnung nicht verpflichtet, die Gründe mitzuteilen.

Art. 2 Der Verein hat folgende Arten von Mitgliedern:

2/a Gründungsmitglieder: Personen, die an der Gründung des Vereins teilgenommen haben (die das Gründungsprotokoll und die Satzung unterzeichnet haben).

2/b Ehrenmitglieder: Personen, die für ihre besonderen Verdienste von der Mitgliederversammlung mit dieser Ehre ausgezeichnet werden.

2/c Mitglieder: jede dem Verein gemäß §IV/ Art. 1 beigetretene Person.

Art. 3 Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod
- durch Austritt
- durch Ausschluss.

Art. 4 Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch den Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied die Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Gegen dieser Entscheidung kann sich das betroffene Mitglied innerhalb von sechs Wochen an die Mitgliederversammlung schriftlich wenden. Über die Anfechtung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung; bis zu deren Entscheidung ruhen die Rechte und die Pflichte des Betroffenen.

Art. 5 Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Art. 6 Alle Mitglieder haben das Recht, die Begegnungsräume des Vereins unter der Beachtung der Hausordnung zu benützen.

Art. 7 Die, mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.

Art. 8 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Wissen und Gewissen zu fördern, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln, den Beiträgen rechtzeitig zu entrichten.

#### **§V. Jahresbeitrag**

Art. 1 Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig. Für Ehrenmitglieder ist der Jahresbeitrag freiwillig.

Art. 2 Die Mitgliederversammlung gibt die Höhe des jährlichen Beitrags an.

2/a Freiwillige Sonderspenden sind nicht auf dem Beitrag anzurechnen.

2/b -- (gestrichen)

Art. 3 -- (gestrichen)

Art. 4 -- (gestrichen)

Art. 5 -- (gestrichen)

#### **§ VI. Organe des Vereins**

Art. 1 Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

#### **§ VII. Der Vorstand**

Art. 1 Der Vorstand besteht aus:

- a. dem Vorsitzenden
- b. dem Stellvertretenden Vorsitzenden
- c. dem Schriftführer
- d. dem Schatzmeister
- e. dem Inventarverwalter

Art. 2 Der Vorsitzende ist der Koordinator der gesamten Tätigkeit und aller Veranstaltungen des Vereins.

Art. 3 -- (gestrichen)

Art. 4 Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB; jedes seiner Mitglieder kann den Verein einzeln vertreten – und zwar in der durch § VII Art. 1 gegebene Prioritätsordnung. Die selbe Vertretungsordnung gilt im Innenverhältnis, falls der Vorsitzende verhindert ist.

Art. 5 Der Vorstand führt alle Tätigkeiten, die nicht direkt der Mitgliederversammlung obliegen, und verwirklicht deren Beschlüsse. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind bei der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Art. 6 Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als 500,- DM belasten, ist der Vorsitzende befugt. Bei seiner Verhinderung ist der Stellvertretende Vorsitzende befugt. Der Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 500,- DM belasten, bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

Art. 7 Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vereins, führt Protokoll über Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen, archiviert die Dokumente, die ihm anvertraut werden, und stellt sie den Mitgliedern zur Verfügung, erledigt die laufende Korrespondenz, hält die Mitgliederkartei und ist für die Pflege der Internetseite verantwortlich.

Art. 8 Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters und des Vorsitzenden.

Art. 9 Der Inventarverwalter wacht über den gesamten Inventar des Vereins und dessen Verwendung, und ist für das ständige Bestandsverzeichnis aller im Besitz, Bewahrung, Spenden oder vorübergehend zur Nutzung anvertrauten Gegenstände verantwortlich.

Art. 10 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstands ist möglich.

Art. 11 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden berufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende binnen drei Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Sitzung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Entscheidungen sind schriftlich festzuhalten und von den Teilnehmern zu unterzeichnen.

Art. 12 Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

Art. 13 Der Vorstand kann Berater für bestimmte Bereiche ernennen, wie folgt:

- a. rumänische und deutsche Sprache und Literatur
- b. Presse und Publikationen
- c. bildende Künste
- d. Kunstfotografie
- e. Musik
- f. Theater
- g. Ethnografie und Folklore
- h. Förderung von Jugendlichen
- i. Sozialwesen.

Art. 14 -- (gestrichen)

## § VIII. -- (gestrichen)

## § IX. Die Mitgliederversammlung

Art. 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.

Art. 2 Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.

Art. 3 Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

Art. 4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder anwesend ist (als aktiv werden die Mitglieder betrachtet, die in den letzten zwei Jahren den Mitgliedsbeitrag entrichtet haben). Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

Art. 5 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Art. 6 In begründeten Fällen ist die Vertretung bei Abstimmung durch ein anderes Mitglied zugelassen nach Vorlage einer schriftlichen Vollmacht. Ein anwesendes Mitglied darf höchstens zwei zusätzliche Vertreterstimmen besitzen. Die Vollmacht muss mit Nachnamen, Vornamen, An- und Unterschrift des Vertretenen versehen werden. Wenn Punkte, die die Tagesordnung nicht vorsieht zur Debatte stehen, verliert die Vollmacht ihre Gültigkeit.

Art. 7 Abwesende Mitglieder können der Generalversammlung ihre Vorschläge schriftlich unterbreiten.

### §X. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Art. 1 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1/a Wahl und Entlassung des Vorstandes.

1/b Wahl von zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

1/c Annahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung aus der Verantwortung am Mandatende.

1/d Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr.

1/e Ergänzung und Genehmigung der vom Vorstand aufgestellten Jahrestätigkeitsprogrammorschlag für das nächste Geschäftsjahr.

1/f Ernennung von Ehrenmitglieder

1/g Ernennung eines Ehrenvorsitzenden, der die monatlichen Sitzungen des Kulturzirkels moderiert.

1/h Beschlussfassung über die Veröffentlichung der Jahreszeitschrift Apoziția, die Ernennung des Direktors und der Redaktion.

1/i Beschlussfassung über die Veröffentlichung von Publikationen der Reihe Apoziția und die Ernennung des Koordinators; die Reihe ist von der gleichnamigen Zeitschrift unabhängig und bietet den Autoren die Möglichkeit, eigene Werke zu veröffentlichen. Der Verein beansprucht kein Gewinn und übernimmt weder finanzielle Verpflichtungen noch juristische Verantwortung, was die Copyright, der Vertrieb o. ä. betrifft, diese obliegen ausschließlich den Autoren.

1/j -- (gestrichen)

1/k Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

1/l Beschlussfassung über die Anfechtung von Ausschlussentscheidungen des Vorstandes.

1/m Auflösung des Vereins und Liquidation dessen Vermögens.

### §XI. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Art. 1 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende.

Art. 2 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen und der zugelassenen Vollmachten.

Art. 3 Die Beschlussfassung erfolgt durch Zuruf.

Art. 4 Die Wahlversammlung wird vom Vorsitzenden eröffnet. Die Mitgliederversammlung wählt einen Sitzungsleiter und einen Protokollführer aus den Reihen der dem Vorstand nicht zugehörigen Mitglieder. Der Sitzungsleiter führt die Anwesenheitsliste, überprüft und zählt die Vollmachten ab und entscheidet über die Satzungs- und Beschlussfähigkeit der Versammlung, Es folgt eine Abstimmung über die Tagesordnung, einschließlich vorgeschlagener Änderungen. Das Protokoll beurkundet die Beschlüsse der Generalversammlung, trägt die Unterschriften des Sitzungsleiters und des Protokollführers und wird dem neugewählten Vorstand zur Archivierung übergeben.

Art. 5 Die Vorstandsmitglieder sowie die Kassenprüfer werden durch Zuruf gewählt; auf Anforderung kann die Wahl auch geheim erfolgen.

Art. 6 Bei der Wahl des Vorstands ist bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

## **§XII. Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften**

Art. 1 Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§XIII. Satzungsänderung**

Art. 1 Die Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe der zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.

Art. 2 Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen und durch Vollmacht vertretenen Mitglieder.

## **§XIV. -- (gestrichen)**

## **§XV. Vereinsauflösung**

Art. 1 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der Erschienenen und durch Vollmacht vertretenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.

Art. 2 Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

Art. 3 Bei Vereinsauflösung oder Wegfalls des bisherigen Zweckes fällt das Restvermögen an die Rumänische Bibliothek- Rumänisches Forschungsinstitut e.V., Uhlandstr. 7 Freiburg i.Br. oder das Rote Kreuz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Verwendung haben.

## **§XVI. -- (gestrichen)**

## **§XVII. Schlussbestimmung**

Art. 1 Die vorliegende Neufassung der Satzung wurde am 30.04.2010 durch die außerordentliche Mitgliederversammlung angenommen.